

Ortsrechtsverzeichnis

Nr. 2

Nachstehend sind alle z.Zt. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 07.05.1998 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluß am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	07.05.1998	11.05.1998	08.05.1998
I.Änd.	§ 1 (2), (3), § 2 (1), § 17 (1), (2), § 28 (6), § 31 (1), (2), § 34 (1)	20.06.2000	04.07.2000	21.06.2000
II. Änd.	§ 7 (2f), § 8 (2), § 10 (1, 4, 5) § 11 (1), § 18 (1), § 22 (1), § 23 (2,3), § 28 (4), § 31 (1), § 34 (2,3, 4, 6), § 36 (1), § 38 (3), § 40	07.02.2008	14.02.2008	08.02.2008
III. Änd.	§ 1 (2), (3), § 2 (3), § 3 (4), § 10, § 18 (1), § 19 (3), (4), § 28 (4), (6), § 30, § 31 (2-9), § 32, § 33, § 34, § 35, § 36, § 37-39	13.07.2010	21.07.2010	14.07.2010

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Burscheid und seine Ausschüsse

I. Geschäftsordnung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen
 - § 1 Einberufung der Ratssitzung
 - § 2 Ladungsfrist
 - § 3 Aufstellung der Tagesordnung
 - § 4 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
 - § 6 Informationsrecht des Rates

2. Durchführung der Ratssitzungen
 - a) Allgemeines
 - § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
 - § 8 Vorsitz
 - § 9 Beschlußfähigkeit
 - § 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates
 - § 11 Teilnahme an Sitzungen

 - b) Gang der Beratungen
 - § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - § 13 Redeordnung
 - § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 15 Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste
 - § 16 Anträge zur Sache
 - § 17 Anträge von Ratsmitgliedern
 - § 18 Anregungen und Beschwerden
 - § 19 Abstimmung
 - § 20 Wiederaufnahme auf die Tagesordnung
 - § 21 Fragerecht der Ratsmitglieder
 - § 22 Fragerecht von Einwohnern (Bürgerfragestunde)
 - § 23 Wahlen

 - c) Ordnung in den Sitzungen
 - § 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht
 - § 25 Ordnungsruf und Wortentziehung
 - § 26 Ausschluß aus der Sitzung
 - § 27 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit
 - § 28 Niederschrift und Beschlußkontrolle
 - § 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 30 Grundregel

§ 31 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 32 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

§ 33 Bildung von Fraktionen

§ 34 Informationsrecht der Fraktionen

§ 35 Interfraktionelle Besprechungen

IV. Datenschutz

§ 36 Datenschutz

§ 37 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 38 Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

- 1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Fachbereichsleiter. In der Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall kann das jeweilige Ratsmitglied sowie der/die jeweilige Fachbereichsleiter/in eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.
- 3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.
- 4) Zu Beginn jeder Wahlperiode erklären sich die Mitglieder des Rates schriftlich mit der Zustellung der Vorlagen in die Postfächer bzw. in die Wohnung einverstanden.
Diese Erklärung hat Gültigkeit, solange sie nicht schriftlich widerrufen wird

§ 2

Ladungsfrist

- 1) Die Einladung und die Vorlagen müssen den Ratsmitgliedern mindestens 6 Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung eingerechnet, zugehen. Zustellungstag ist grundsätzlich montags in der Woche vor der Sitzung.
- 2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Kalendertage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- 3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in schriftlicher Form.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- 1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- 2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- 3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Burscheid fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, daß die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluß vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- 4) Bestandteile der Tagesordnung sind die Behandlung von schriftlichen Anträgen, sofern sie nicht unmittelbar im Fachausschuss behandelt werden, Anfragen von Ratsmitgliedern sowie Mitteilungen und Verschiedenes. Der Bürgermeister berichtet in regelmäßigen Abständen über nicht ausgeführte Beschlüsse, die mehr als 6 Monate zurückliegen.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.
- 2) Im Falle der verkürzten Ladungsfrist gem. § 2 Abs. 2 GeschO erfolgt die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- 1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister oder dem Ratsbüro mitzuteilen.
- 2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6

Informationsrecht des Rates

- 1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- 2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmung der Datenschutzgesetze.
- 3) Die Kontrolle der Verwaltung (Akteneinsicht, Auskünfte) richtet sich nach § 55GO NW.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 7

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- 1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 22 GeschO (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- 2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit gebieten.

- 3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NW).

§ 8

Vorsitz

- 1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein ehrenamtlicher Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NW.
- 2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NW).
- 3) Über Einwendungen zur Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister. Gegen seine Entscheidung kann jedes Ratsmitglied die Entscheidung des Rates anrufen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

- 1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NW).
- 2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).

§ 10

Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- 1) Muß ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen, bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- 2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- 3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluß fest. Der Ratsbeschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- 4) Mitglieder des Rates, die bei der Beschlußfassung des Rates mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 43 Abs. 4 GO NW, wenn die Stadt infolge eines solchen Ratsbeschlusses einen Schaden erleidet.
- 5) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 11

Teilnahme an Sitzungen

- 1) Der Bürgermeister und die Fachbereichsleiter sowie der Technische Leiter der Technischen Werke Burscheid nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch der Beigeordnete ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO). Auf Anordnung des Bürgermeisters können weitere Bedienstete hinzugezogen werden.
- 2) Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NW).

b) Gang der Beratungen

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- 1) Der Rat kann beschließen
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 GeschO handelt.

- 2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NW). Der Ratsbeschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- 3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftel der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Burscheid fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluß die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
Durch Geschäftsordnungsbeschluß kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.
- 4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Burscheid fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und läßt darüber abstimmen.

§ 13

Redeordnung

- 1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- 2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Burscheid fallen, gelten § 12 Abs. 3 und Abs. 4 GeschO.
- 3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- 5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- 6) Die Redezeit soll im Regelfalle 10 Minuten nicht überschreiten. Sie kann durch Beschluß des Rates verlängert oder verkürzt werden. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluß der Aussprache (§ 15 GeschO),
 - b) auf Schluß der Rednerliste (§ 15 GeschO),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuß oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
 - i) auf Entscheidung über Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - j) auf Zurücknahme von Anträgen.

- 2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied von jeder Fraktion zu diesem Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 19 Abs. 3 und Abs. 4 GeschO bedarf es keiner Abstimmung.

- 3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

- 1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlußentwurf enthalten.
- 2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- 3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17

Anträge von Ratsmitgliedern

- 1) Jedes Ratsmitglied oder eine Fraktion ist berechtigt, Anträge zu stellen, die sich nicht auf die Tagesordnung beziehen müssen. Diese sind schriftlich dem Bürgermeister spätestens 3 Wochen vor der Ratssitzung einzureichen. Die Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen. Der Bürgermeister erstellt zu den Anträgen eine Vorlage. Anträge, die mindestens 9 Tage vor der Sitzung eingehen, werden ohne Vorlage in die Tagesordnung aufgenommen. Es gilt das Datum des Eingabevermerkes. Anträge, die verspätet eingehen, werden als Tischvorlage behandelt oder für die folgende Ratssitzung vorgesehen. § 7 GeschO ist zu beachten. Die Anträge werden allen Ratsmitgliedern mit der Zustellung gem. § 1 Abs. 3 GeschO in Kopie zugestellt.

- 2) Anträge werden direkt in die Fachausschüsse eingebracht, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich etwas anderes wünscht.

§ 18

Anregungen und Beschwerden

- 1) Anregungen und Beschwerden gemäß § 13 Hauptsatzung müssen dem Bürgermeister mindestens 12 Kalendertage vor der Sitzung des Hauptausschusses vorliegen. Es gilt das Datum des Eingangsvermerks. Eingaben, die verspätet eingehen, werden für die nachfolgende Sitzung vorgesehen.
- 2) Der Hauptausschuß ist berechtigt, sich mit den Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu befassen. Danach ist er verpflichtet, den Antrag an die zur Entscheidung berechtigte Stelle zu überweisen. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berufene Stelle nicht gebunden ist.
- 3) Der Antragsteller kann zu seinem Antrag gehört werden (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO NW).
- 4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die Anregungen und Beschwerden beinhalten, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- 5) Der Antragsteller ist vom Bürgermeister über die Stellungnahme der zuständigen Stelle zu unterrichten. Wenn sich in der Behandlung eines Bürgerantrages zeitliche Verzögerungen von absehbar längerem Zeitraum ergeben, ist der Antragsteller mittels Zwischenbescheid über den Sachstand zu informieren.

§ 19**Abstimmung**

- 1) Nach Schluß der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. Im Zweifelsfall bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
Vor jeder Abstimmung ist der Antrag bzw. der Beschlußvorschlag vom Bürgermeister im Wortlaut zu wiederholen. Das gilt nicht für Beschlußvorschläge, die den Ratsmitgliedern schriftlich vorliegen.
- 2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- 3) Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt.
Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- 5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- 6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 20

Wiederaufnahme auf die Tagesordnung

Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 21

Fragerecht der Ratsmitglieder

- 1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf städtische Angelegenheiten beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 7 Kalendertage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Anfragen werden vom Bürgermeister in der Ratssitzung verlesen und mündlich beantwortet, es sei denn, der Fragesteller verlangt eine schriftliche Beantwortung.
- 2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Frage muß eine städtische Angelegenheit betreffen. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, ist der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung zu verweisen.
- 3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 22

Fragerecht von Einwohnern (Einwohnerfragestunde)

- 1) Wenigstens einmal im Quartal ist eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Ratssitzung aufzunehmen (Einwohnerfragestunde). Die Sitzung wird für diesen Zweck unterbrochen.
In diesem Falle ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen, die sich auf die Tagesordnung beziehen müssen, an den Bürgermeister zu stellen.
Fragen zu Angelegenheiten, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, müssen bis spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Die Anfragen müssen sich auf städtische Angelegenheiten beziehen.
- 2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- 3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so ist der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung zu verweisen.
- 4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 23

Wahlen

- 1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- 2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein gewähltes Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden oder der vorher in der Sitzung mit Namen versehene Vorschlag anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- 3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).
- 4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NW.
- 5) Die Stimmenauszählung nimmt eine vom Rat zu bestimmende Kommission vor.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 24**Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- 1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 25 – 27 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- 2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25

Ordnungsruf und Wortentziehung

- 1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- 2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- 3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 26**Ausschluß aus der Sitzung**

- 1) Ein Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann für einen im Beschluß festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden.
- 2) Der Ausschluß bewirkt, daß das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 27

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- 1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 26 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- 2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 28

Niederschrift und Beschlußkontrolle

- 1) Über die im Rat gefaßten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - g) bei Verhandlungen zu § 3 Abs. 1 und 2 BauGB (Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung) eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs,
 - h) die Namen der Ratsmitglieder, die sich bei den jeweiligen Tagesordnungspunkten für befangen erklären sowie deren Fehlen bei dem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit,
 - i) bei vorheriger Anzeige sollen einzelne Wortbeiträge von Ratsmitgliedern aufgenommen werden.
- 2) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- 3) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat bei der Beratung der

Niederschrift vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

- 4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen in der Form zuzuleiten, wie die Einladung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der im nichtöffentlichen Teil behandelt wurde.
- 5) Die Niederschrift ist vom Rat in seiner nächsten Sitzung zu beraten. Ist der Rat der Auffassung, daß die Niederschrift die gefaßten Beschlüsse nicht richtig weitergibt oder sonst Ungenauigkeiten enthält, so kann er dies durch einen Beschluß feststellen.
- 6) Der Bürgermeister führt eine Beschlußkontrolle für Vorlagen, für Anträge von Ratsmitgliedern und für Bürgeranträge. Festgehalten werden die Drucksachennummern, der Beratungsgegenstand, das/der zuständige Fachamt/Stab und der jeweilige Beratungsstand bzw. die Beschlußausführung. Der Bürgermeister kann anordnen, daß eine fachbezogene Beschlußkontrolle in jedem Fachbereich geführt wird. Die Beschlußkontrolle wird den Fraktionen $\frac{1}{2}$ jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 29**Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- 1) Die örtliche Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates unter Mitteilung der Tagesordnung nebst Beratungsunterlagen einzuladen.
- 2) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, daß der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefaßten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem in unmittelbarem Anschluß an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. Für Zuhörer ist die Tagesordnung für den öffentlichen Teil auszulegen.
- 3) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefaßten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- 4) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 30

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüsse finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 31 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 31

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- 1) Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NW). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf. Ihm obliegt auch die Einladung der Presse nach § 29 Abs. 1 GeschO.
- 3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- 4) Der Bürgermeister und der Beigeordnete sowie Fachbereichsleiter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. In Ergänzung zu § 11 Abs. 1 GeschO können auch auf Anordnung des zuständigen Fachbereichsleiters weitere Bedienstete zugezogen werden.
- 5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen (es sei denn, er ist nach § 10 der GeschO ausgeschlossen); ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- 6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschußmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen; ihre Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (§ 58 Abs. 1 GO)

- 7) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der jeweiligen Sitzung einzuladen und können sich an der Beratung beteiligen (§ 58 Abs. 1 Satz 6 GONW).
- 8) Abweichend von § 22 dieser Geschäftsordnung findet zu Beginn jeder Ausschusssitzung eine Einwohnerfragestunde statt. Außerdem können Sachverständige und Einwohner zu Einzelpunkten gehört werden (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO).
- 9) Für jeden Ausschuss werden mehrere Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge des Vorschlags zur Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder berufen sind.

§ 32

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- 1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von fünf Kalendertagen, den Tag der Beschlußfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschußmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- 2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.
- 3) § 54 Abs. 3 der GO NW bleibt hiervon unberührt.

III. Fraktionen

§ 33

Bildung von Fraktionen

- 1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- 2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- 3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- 4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- 5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NordrheinWestfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

§ 34

Informationsrecht der Fraktionen

- 1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte – nicht Rechtsauskünfte – verlangen, soweit nicht Bestimmungen der Datenschutzgesetze entgegenstehen.
- 2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- 3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 35

Interfraktionelle Besprechung

- 1) Der Bürgermeister beruft nach Bedarf zu interfraktionellen Besprechungen ein.
- 2) Das Gremium besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden oder deren 1. Stellvertreter bzw. – bei Bedarf zusätzlich – den Fraktionssprechern des für den Beratungsgegenstand zuständigen Fachausschusses und berät informativ und unverbindlich.
- 3) Der Bürgermeister kann Fachbereichsleiter zu den Besprechungen einladen.

IV. Datenschutz

§ 36

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 37**Datenverarbeitung**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den/die Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat bzw. eines Ausschusses sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 38

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 39**Inkrafttreten**

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift